

1228 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1982 10 05

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom XXXXXXXX über die Beseitigung bestimmter Sonderabfälle (Sonderabfallbeseitigungsgesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt Maßnahmen zur Beseitigung von Sonderabfällen, die durch folgende Tätigkeiten anfallen:

1. Tätigkeiten, die der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, unterliegen, und der Betrieb von Anlagen, die den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973 über die Betriebsanlagen unterliegen;
2. den Bergbau;
3. Tätigkeiten, die im Rahmen der Wirtschaftsförderungsinstitute (§ 61 des Handelskammergesetzes, BGBl. Nr. 182/1946) der Kammern der gewerblichen Wirtschaft (Landeskammern, Bundeskammer) durchgeführt werden;
4. Tätigkeiten, die dem Schieß- und Sprengmittelgesetz, BGBl. Nr. 196/1935, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 92/1975, unterliegen;
5. die Wartung und die Reparatur von Waffen, die im Bereich des Bundesheeres, der Bundespolizei, der Bundesgendarmarie, der Justizwache oder der Zollwache durchgeführt werden;
6. Tätigkeiten, die im Rahmen gewerblicher Arbeiten von Anstalten für den Vollzug von Freiheitsstrafen und von mit Freiheitsentzug verbundenen vorbeugenden Maßnahmen ausgeübt werden;
7. Tätigkeiten, die dem § 1 des Rohrleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 411/1975, unterliegen;
8. den Betrieb von Eisenbahnen (§ 1 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60) einschließlich deren Hilfseinrichtungen (§ 18 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60), soweit diese Tätigkeiten nicht unter Z 1 fallen;
9. den Betrieb von Luftfahrzeugen (§ 11 Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957) einschließlich deren Wartung und Reparatur sowie den Betrieb von Luftverkehrsunternehmen (Luftbeförderungsunternehmen und Luftfahrzeug-Vermietungsunternehmen), Zivillflugplatzunternehmen sowie von Hilfsbetrieben der Luftbeförderungs- und Zivillflugplatzunternehmen, soweit diese Tätigkeiten nicht unter Z 1 fallen;
10. den Betrieb von Wasserfahrzeugen einschließlich deren Wartung und Reparatur, soweit diese Tätigkeiten nicht unter Z 1 fallen;
11. Tätigkeiten, die dem Schifffahrtsanlagengesetz, BGBl. Nr. 12/1973, und der Schifffahrtsanlagenverordnung, BGBl. Nr. 87/1973, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 486/1973 unterliegen;
12. Tätigkeiten, die im Rahmen berufsbildender Schulen (§ 3 Abs. 2 lit. a sublit. bb des Schulorganisationsgesetzes BGBl. Nr. 242/1962) ausgeübt werden;
13. den Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen (§§ 32 ff. des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 207/1969), soweit dabei Abfälle anfallen und diese nicht im Rahmen derselben schadlos beseitigt werden;
14. den Betrieb von Dampfkesselanlagen (§ 1 des Dampfkessel-Emissionsgesetzes — DKEG, BGBl. Nr. 559/1980), Druckgefäßen, Druckbehältern und Wärmekraftmaschinen (Art. 48 des Verwaltungsentlastungsgesetzes BGBl. Nr. 277/1925 in der Fassung des § 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 55/1948) einschließlich deren Wartung und Reparatur, soweit diese Tätigkeiten nicht unter eine andere Ziffer fallen;
15. den Betrieb von Kraftfahrzeugen (§ 2 Z 1 des Kraftfahrgesetzes 1967, BGBl. Nr. 267) einschließlich deren Wartung und Reparatur, soweit diese Tätigkeiten nicht unter eine andere Ziffer fallen;

16. den Betrieb von Krankenanstalten (§ 1 des Krankenanstaltengesetzes BGBl. Nr. 1/1957 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 456/1978), soweit dabei Abfälle anfallen, deren unschädliche Beseitigung aus Gründen der Volksgesundheit geboten ist.

(2) Dieses Bundesgesetz regelt weiters unbeschadet einer Bewilligungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften die Einfuhr von Sonderabfällen.

(3) Das Bundesheer und die Heeresverwaltung unterliegen beim Einsatz gemäß § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150, sowie bei der Vorbereitung dieses Einsatzes nicht den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

(4) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf

1. Altöle (§ 2 des Altölgesetzes BGBl. Nr. 138/1979);
2. radioaktive Abfälle;
3. Kadaver und Konfiskate, Schlachtabfälle und Abfälle aus der Fleischverarbeitung;
4. Pflanzenschutzmittel (§ 12 des Pflanzenschutzgesetzes BGBl. Nr. 124/1948 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 503/1974);
5. Einwirkungen auf Gewässer im Sinne des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, in der jeweils geltenden Fassung;
6. Klärschlämme, die in rechtlich zulässiger Weise als Düngemittel verwendet werden können;
7. Gase und Dämpfe;
8. Abraum-, Abbruch- und Aushubmaterial;
9. Berge (taubes Gestein), die beim Aufsuchen, Gewinnen, Speichern und Aufbereiten mineralischer Rohstoffe anfallen, soweit diese Tätigkeit dem Berggesetz 1975, BGBl. Nr. 259, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 124/1978 unterliegen;
10. unlegierten Eisenschrott (Abschnitt II des Schrottlenkungsgesetzes BGBl. Nr. 275/1978);
11. anderen als unter Z 10 genannten Schrott im Sinne des Schrottlenkungsgesetzes für die Dauer einer Lenkungsmaßnahme sowie andere Alt- und Abfallstoffe für die Dauer einer Lenkungsmaßnahme nach dem Versorgungssicherungsgesetz BGBl. Nr. 282/1980, nicht anzuwenden.

§ 2. Sonderabfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind bewegliche Sachen, deren sich eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts entledigen will oder entledigt hat oder deren Abfuhr und Beseitigung im öffentlichen Interesse erforderlich ist und deren unschädliche Beseitigung gemeinsam mit Hausmüll wegen ihrer Beschaffenheit oder Menge nicht oder erst nach spezieller Aufbereitung möglich ist.

§ 3. Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts

1. Sonderabfallbesitzer, wenn bei ihr durch unter § 1 Abs. 1 fallende Tätigkeiten Sonderabfälle anfallen;
2. Sammler, wenn sie
 - a) Sonderabfälle von Sonderabfallbesitzern abholt oder
 - b) von Sonderabfallbesitzern gelieferte Sonderabfälle entgegennimmt;
3. Sonderabfallbeseitiger, wenn sie
 - a) von Sonderabfallbesitzern übernommene Sonderabfälle oder
 - b) aus der eigenen Tätigkeit stammende und von anderen Sonderabfallbesitzern übernommen Sonderabfälle oder
 - c) aus der eigenen Tätigkeit stammende Sonderabfälle, die sie nicht oder nicht zur Gänze selbst wiederverwertet, beseitigt oder sie zum Zwecke der Beseitigung aus Österreich verbringt.

Erfassung und Beseitigung

§ 4. (1) Der Sonderabfallbesitzer hat dafür zu sorgen, daß Sonderabfälle unschädlich und so rechtzeitig beseitigt werden, daß keine der im § 5 Abs. 1 und 2 genannten Folgen eintreten.

(2) Der Liegenschaftseigentümer, auf dessen Grundstück Sonderabfälle zurückgelassen wurden, hat auf Kosten des Sonderabfallbesitzers — soweit dieser die Liegenschaft mit Zustimmung ihres Eigentümers oder dessen Rechtsvorgänger zur Sammlung oder Ablagerung von Sonderabfällen nutzte — für die unschädliche Beseitigung dieser Sonderabfälle zu sorgen.

§ 5. (1) Durch die Lagerung, das Sammeln, die Abfuhr und die Beseitigung von Sonderabfällen dürfen

1. die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet und keine unzumutbaren Belästigungen bewirkt werden;
2. keine vermeidbaren Gefahren für die natürlichen Lebensbedingungen von Tieren und Pflanzen verursacht werden;
3. die Umwelt nicht über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden;
4. keine Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden;
5. Geräusche und Lärm nur im unbedingt notwendigen Ausmaß verursacht werden;
6. das Auftreten und die Vermehrung von schädlichen Tieren und Pflanzen sowie von Krankheitserregern nicht begünstigt werden;
7. Belange der Raumordnung, des Naturschutzes, der Landeskultur und der Landes- und Ortsbildpflege nicht über das unvermeidliche Ausmaß hinaus beeinträchtigt werden;
8. die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gestört werden.

(2) Durch die Lagerung von Sonderabfällen in geologischen Formationen dürfen

1. durch Lösung keine unkontrollierbaren Hohlräume geschaffen werden;
2. Tiefengewässer in ihrem Chemismus oder durch Erwärmung infolge chemischer Reaktionen nicht nachteilig beeinflusst werden, soweit nicht eine wasserrechtliche Bewilligung vorliegt;
3. keine Entwicklungen von Gasen, welche entlang von Klüften und Poren empordringen können, verursacht werden.

(3) Als unschädlich beseitigt im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten Abfälle, wenn durch entsprechende Wiederverwertung, Behandlung oder Ablagerung sichergestellt ist, daß den in den Abs. 1 und 2 gestellten Forderungen entsprochen ist.

(4) Bei der unschädlichen Beseitigung von Sonderabfällen ist entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik so vorzugehen, daß öffentliche Interessen (Abs. 1 und 2) und private Rechte nicht beeinträchtigt werden. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Sonderabfälle, deren Wiederverwertung möglich und wirtschaftlich vertretbar ist, einer zweckentsprechenden Wiederverwertung zugeführt werden.

(5) Privatrechtliche Ansprüche auf Unterlassung von Einwirkungen auf Nachbargrundstücke bleiben unberührt.

§ 6. (1) Soweit dies zur Vollziehung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes erforderlich ist, sind die Organe der Behörde sowie die von diesen herangezogenen Sachverständigen berechtigt, Grundstücke und Gebäude zu betreten und zu besichtigen und Kontrollen vorzunehmen. Soweit es sich um Betriebe handelt, sind diese während der Betriebszeiten zu besichtigen und zu kontrollieren. Der Eigentümer der Liegenschaft bzw. der Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter ist spätestens beim Betreten der Liegenschaft oder des Betriebes zu verständigen.

(2) Soweit dies zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlich ist, haben Sonderabfallbesitzer oder deren Beauftragte den Organen der Behörde sowie den von der Behörde herangezogenen Sachverständigen das Betreten und Besichtigen der Grundstücke und Gebäude zur ermöglichen sowie den Anordnungen dieser Organe zur Inbetriebnahme oder Außerbetriebsetzung und über die Betriebsweise von Maschinen und Einrichtungen zu entsprechen; weiters haben sie der Behörde die notwendigen Auskünfte zu geben, notwendige Unterlagen vorzulegen und erforderlichenfalls Einblick in die Aufzeichnungen über den Lagerbestand sowie über die Warenein- und -ausgänge zu gewähren.

(3) Die Behörde ist befugt, Proben von Sonderabfällen sowie von beweglichen Sachen, bei denen

die Vermutung besteht, daß sie Sonderabfälle sind, in einer für Zwecke der Untersuchung notwendigen Menge entschädigungslos zu entnehmen.

§ 7. (1) Die Behörde hat, soweit öffentliche Interessen (§ 5 Abs. 1 und 2) das erfordern, die unschädliche Beseitigung von Sonderabfällen innerhalb angemessener Frist durch Bescheid aufzutragen.

(2) Der Auftrag ist dem Sonderabfallbesitzer zu erteilen. Ist dieser nicht feststellbar, zur Beseitigung rechtlich nicht imstande oder kann er aus sonstigen Gründen dazu nicht verhalten werden, so ist der Auftrag unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 dem Eigentümer der Liegenschaft, auf der sich die Sonderabfälle befinden, zu erteilen; dessen privatrechtliche Ersatzansprüche gegen den Sonderabfallbesitzer bleiben unberührt.

(3) Bestehen begründete Zweifel, ob eine bewegliche Sache Sonderabfall darstellt, so hat die Behörde über Antrag des Eigentümers dieser Sache oder des über diese Sache Verfügungsberechtigten durch Bescheid festzustellen, ob diese Sache Sonderabfall im Sinne dieses Bundesgesetzes ist.

Haftung, Einfuhr, Abfallmengen

§ 8. Mit der ordnungsgemäßen Übergabe von Sonderabfällen geht das Eigentum an diesen sowie die Verantwortung für deren unschädliche Beseitigung (§ 5 Abs. 3) auf den Übernehmer (Sammler bzw. Sonderabfallbeseitiger) über. Die Haftung des Sonderabfallbesitzers für Schäden, die durch nicht oder nicht richtig bekanntgegebene Fremdstoffe verursacht werden, bleibt unberührt.

§ 9. (1) Die Einfuhr von Sonderabfällen nach Österreich bedarf der Bewilligung des Landeshauptmannes des Bundeslandes, in dem die Sonderabfälle erstmals behandelt, gelagert oder abgelagert werden sollen. Eine Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn sichergestellt ist, daß die Sonderabfälle ohne Unterbrechung des Transportwegs und unter Einhaltung der für den sicheren Transport dieser Güter anzuwendenden Vorschriften wieder außerhalb des Bundesgebietes verbracht werden.

(2) Die Erteilung der Bewilligung im Sinne des Abs. 1 erfolgt unter Bedachtnahme auf den Schutz öffentlicher Interessen (§ 5 Abs. 1 und 2) im freien Ermessen. Dabei ist erforderlichenfalls durch die Vorschreibung geeigneter Auflagen sicherzustellen, daß keine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen (§ 5 Abs. 1 und 2) zu besorgen ist.

§ 10. Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für soziale Verwaltung durch Verordnung bestimmen, daß bestimmte Verpackungen und Behältnisse nur mit einer bestimmten Kennzeichnung, nur für bestimmte Zwecke oder nur in bestimmter Menge oder gar nicht in

den gewerblichen Verkehr gebracht werden dürfen, soweit deren Sammlung oder Beseitigung als Sonderabfall wegen ihrer Art, ihrer Zusammensetzung, ihres Volumens oder ihrer Menge im Verhältnis zur Beseitigung anderer entsprechend verwendbarer Verpackungen einen zu hohen Aufwand erfordert oder die Umwelt mit ihrer Art nach gefährlichen Schadstoffen belastet. Dabei ist auf die Herstellungs- und Verpackungskosten sowie auf die Möglichkeit der Ersetzung dieser Verpackungen oder Behältnisse durch andere Verpackungen oder Behältnisse entsprechend Bedacht zu nehmen.

Sammler und Sonderabfallbeseitiger

§ 11. (1) Sammler und Sonderabfallbeseitiger haben unbeschadet der Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973 die Aufnahme, ein mehr als ein Monate dauerndes Ruhen und die Einstellung ihrer Tätigkeit jeweils drei Wochen vorher der Behörde schriftlich anzuzeigen.

(2) Wenn ein Sonderabfallbeseitiger aus der eigenen Tätigkeit stammende Sonderabfälle und von höchstens zwei weiteren Sonderabfallbesitzern stammende Sonderabfälle geringer Menge beseitigt, so hat er in der Meldung gemäß Abs. 1 auf diesen Umstand hinzuweisen.

(3) Übernimmt der im Abs. 2 angeführte Sonderabfallbeseitiger von mehr als zwei Sonderabfallbesitzern oder in größeren Mengen Sonderabfälle, so hat er unverzüglich eine neuerliche Meldung im Sinne des Abs. 1 zu erstatten.

§ 12. Der Landeshauptmann hat eine Liste der im Bundesland tätigen Sammler und Sonderabfallbeseitiger gemäß § 3 Z 3 lit. a und b zu führen und jedermann in diese Einsicht zu gewähren. In diese Liste sind Sonderabfallbeseitiger im Sinne des § 11 Abs. 2 nicht aufzunehmen. Der Landeshauptmann hat diese Liste mindestens einmal jährlich zu veröffentlichen.

§ 13. Auf Anlagen, die im Rahmen von Tätigkeiten im Sinne des § 1 der Lagerung oder Beseitigung von Sonderabfällen zu dienen bestimmt sind, ausgenommen jene des Bundesheeres und der Heeresverwaltung, sind, sofern nicht ohnedies eine Betriebsanlagengenehmigung auf Grund der Gewerbeordnung 1973 vorgeschrieben ist oder andere bundesgesetzliche Vorschriften diesbezügliche Bewilligungen vorsehen, die §§ 74 bis 84, 333 bis 338, 353 bis 360, 366 bis 369 und 371 der Gewerbeordnung 1973 sinngemäß anzuwenden.

Gefährliche Sonderabfälle

§ 14. Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie durch Verordnung jene Arten und erforderlichenfalls auch Mengen von Sonderabfällen zu bestimmen, deren unschädliche Beseitigung wegen der

dabei erforderlichen Umsicht und der dabei notwendigen besonderen Vorkehrungen in Sonderabfallbeseitigungsanlagen durchgeführt werden muß (gefährliche Sonderabfälle).

§ 15. (1) Sonderabfallbesitzer haben gefährliche Sonderabfälle in angemessener Zeit einem Sonderabfallbeseitiger zu übergeben. Der Sonderabfallbeseitiger kann sich zur Abholung gefährlicher Sonderabfälle eines Sammlers bedienen.

(2) Der Sonderabfallbeseitiger hat die ihm übergebenen und die in seinem Betrieb anfallenden gefährlichen Sonderabfälle in angemessener Zeit in einer Sonderabfallbeseitigungsanlage unschädlich zu beseitigen.

Nachweispflicht

§ 16. Jeder Sonderabfallbesitzer, bei dem gefährliche Sonderabfälle anfallen, hat ein Nachweisbuch darüber zu führen, welche Art und Menge gefährlicher Sonderabfälle sich jeweils in seinem Besitz befinden. Mit Begleitscheinen im Sinne des § 20 hat er nachzuweisen, wann und in welcher Menge und an welchen Sonderabfallbeseitiger oder Sammler (§ 15 Abs. 1) er diese Sonderabfälle zur unschädlichen Beseitigung übergeben hat.

§ 17. (1) Der Sammler von gefährlichen Sonderabfällen hat das Nachweisbuch aus Begleitscheinen im Sinne des § 20 einzurichten und zu führen. Mit den Begleitscheinen hat er nachzuweisen, welche gefährlichen Sonderabfälle nach Art und Menge er übernommen und an den Sonderabfallbeseitiger weitergegeben hat.

(2) Der Sammler von gefährlichen Sonderabfällen hat während der Beförderung gefährlicher Sonderabfälle die dazugehörigen Begleitscheine mitzuführen und diese jederzeit der Behörde auf deren Verlangen zur Einsicht vorzuweisen.

§ 18. (1) Der Sonderabfallbeseitiger, der gefährliche Sonderabfälle beseitigt, hat das Nachweisbuch aus Begleitscheinen im Sinne des § 20 einzurichten und zu führen. Mit den Begleitscheinen hat er nachzuweisen, welche Sonderabfälle nach Art und Menge er zur unschädlichen Beseitigung übernommen hat. Der Sonderabfallbeseitiger hat im Nachweisbuch ferner Aufzeichnungen darüber zu führen, welche gefährliche Sonderabfälle nach Art und Menge er auf welche Weise beseitigt hat.

(2) Ist der Sonderabfallbesitzer, bei dem gefährliche Sonderabfälle anfallen, gleichzeitig Sonderabfallbeseitiger, so sind Abs. 1 2. und 3. Satz sinngemäß anzuwenden.

§ 19. Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unter Bedachtnahme auf eine ausreichende, sichere und genaue Erfassung der gefährlichen

Sonderabfälle und, wenn dies zum Schutz gegen gesundheits-, luft- oder wassergefährdende Stoffe erforderlich ist, durch Verordnung zu bestimmen, daß genaue Aufzeichnungen über die Beschaffung, die Lagerung und den Verbrauch von Chemikalien zu führen sind, soweit diese im besonderen Maße geeignet sind, bei unsachgemäßer Verwendung oder nach ihrer Verwendung oder nach ihrem Verbrauch als gefährliche Sonderabfälle anzufallen.

§ 20. (1) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unter Bedachtnahme auf eine ausreichende, sichere und genaue Erfassung der gefährlichen Sonderabfälle durch Verordnung nähere Vorschriften über Art, Aufbau und Führung der in den §§ 16 bis 19 bezeichneten Nachweise zu erlassen. Hierbei ist insbesondere zu bestimmen, ab welcher Menge an gefährlichen Sonderabfällen solche Nachweise zu führen sind.

(2) Nachweise im Sinne der §§ 16 bis 19 sind mindestens zehn Jahre, vom Tag der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Sonderabfallbeseitigungskonzept

§ 21. Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat unter Befassung der in ihrem Wirkungsbereich berührten Bundesministerien und der Bundesländer ein Rahmenkonzept für die Beseitigung von Sonderabfällen auszuarbeiten und zu veröffentlichen. Dieses hat jedenfalls einen Überblick über den Entsorgungsbedarf und die Einrichtungen zur unschädlichen Beseitigung von Sonderabfällen in Österreich sowie über die auf diesem Gebiet erforderlichen Planungen zu enthalten.

Strafbestimmungen

§ 22. Wer

1. a) entgegen den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 es unterläßt, Sonderabfälle rechtzeitig unschädlich zu beseitigen;
- b) entgegen den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 das Betreten oder Besichtigen nicht ermöglicht oder Anordnungen nicht Folge leistet;
- c) entgegen der Bestimmungen des § 6 Abs. 3 eine Probennahme verweigert;
- d) einem gemäß § 7 Abs. 1 erteilten Auftrag nicht fristgerecht nachkommt;
- e) entgegen den Bestimmungen des § 9 Sonderabfälle ohne Bewilligung einführt;
- f) den Vorschriften einer gemäß § 10 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt;
- g) entgegen den Bestimmungen des § 15 Abs. 1 es unterläßt, gefährliche Sonderabfälle einem Sonderabfallbeseitiger zu übergeben;

- h) entgegen den Bestimmungen des § 15 Abs. 2 es unterläßt, gefährliche Sonderabfälle in einer Sonderabfallbeseitigungsanlage unschädlich zu beseitigen;
 - i) den Nachweisvorschriften der §§ 16 bis 19 zuwiderhandelt;
2. a) entgegen den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 es unterläßt, Sonderabfälle in angemessener Zeit unschädlich zu beseitigen;
 - b) der Verpflichtung zur Auskunftserteilung, zur Vorlage von Unterlagen oder zur Einsichtgewährung in Unterlagen gemäß § 6 Abs. 2 und § 20 Abs. 2 nicht entspricht;
 - c) der Anzeigepflicht des § 11 nicht nachkommt;
 - d) den Vorschriften einer gemäß § 20 Abs. 1 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt;
- begeht, sofern nicht eine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, eine Verwaltungsübertretung. Diese Übertretungen sind in den Fällen
1. der Z 1 mit einer Geldstrafe bis zu 100 000 S,
 2. der Z 2 mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen.

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 23. (1) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes als Sammler oder Sonderabfallbeseitiger tätige Personen haben die Ausübung dieser Tätigkeit unter Beachtung des § 11 Abs. 2 bis spätestens der Behörde anzuzeigen. Wer dieser Anzeigepflicht nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 S zu bestrafen ist.

(2) Der Landeshauptmann hat die ihm durch § 12 auferlegte Verpflichtung zur Veröffentlichung einer Liste erstmalig bis spätestens zu erfüllen.

§ 24. Dieses Bundesgesetz tritt mit in Kraft.

§ 25. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, sofern Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmen, der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut, und zwar

1. hinsichtlich des § 1 Abs. 1 Z 1, 2 und 3, des § 10 und § 14, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie;
2. hinsichtlich des § 1 Abs. 1 Z 4 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres;
3. hinsichtlich des § 1 Abs. 1 Z 5, soweit es sich um die Wartung und die Reparatur von Waffen handelt, die im Bereich des Bundesheeres durchgeführt werden, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung; soweit es sich um die Wartung und die Reparatur von Waffen handelt, die im Bereich der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie durchgeführt werden, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für

- Inneres; soweit es sich um die Wartung und Reparatur von Waffen handelt, die im Bereich der Justizwache durchgeführt werden, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz; soweit es sich um die Wartung und Reparatur von Waffen handelt, die im Bereich der Zollwache durchgeführt werden, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
4. hinsichtlich des § 1 Abs. 1 Z 6 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz;
 5. hinsichtlich des § 1 Abs. 1 Z 7 und 8 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr;
 6. hinsichtlich des § 1 Abs. 1 Z 9 für den Bereich der Zivilluftfahrt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr; für den Bereich der Militärluftfahrt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung;
 7. hinsichtlich des § 1 Abs. 1 Z 10 und 11 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, soweit jedoch der Wirkungsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung, des Bundesministers für Inneres, des Bundesministers für Bauten und Technik oder des Bundesministers für Finanzen berührt wird, im Einvernehmen mit diesem;
 8. hinsichtlich des § 1 Abs. 1 Z 12 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst;
 9. hinsichtlich des § 1 Abs. 1 Z 13 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft;
 10. hinsichtlich des § 1 Abs. 1 Z 14 und 15, soweit es sich um den Betrieb einschließlich Wartung und Reparatur von Kraftmaschinen und Dampfkesseln handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bauten und Technik, soweit es sich um den Betrieb einschließlich Wartung und Reparatur von Kraftfahrzeugen handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, soweit jedoch der Wirkungsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung, des Bundesministers für Inneres oder des Bundesministers für Finanzen berührt wird, im Einvernehmen mit diesem.
 11. hinsichtlich des § 19 und § 20 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.
- (2) Mit der Vollziehung des § 1 Abs. 1 Z 1, 2 und 3 ist für den Bereich individueller Verwaltungsakte der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut.
- (3) Die Vollziehung des § 1 Abs. 1 Z 16 obliegt, soweit sie den Ländern zusteht, den Landesregierungen.

VORBLATT**Problem:**

Sonderabfälle sind ein Umweltproblem, das bisher durch generelle Vorschriften nur unzureichend erfaßt ist. Sie stellen häufig eine Gefahr für die Umwelt und über diese Umweltbeeinträchtigung auch für den Menschen dar, weshalb es geboten erscheint, diesen Bereich gesetzlich in einer Weise zu erfassen, die Gewähr dafür bietet, daß Sonderabfälle in angemessener Zeit entsorgt werden und eine unschädliche Beseitigung von gefährlichen Sonderabfällen in nachprüfbarer Weise sichergestellt ist.

Problemlösung:

Durch die vorliegende Gesetzesinitiative soll eine den oben genannten Erfordernissen Rechnung tragende gesetzliche Regelung dieses Bereiches erfolgen.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist kein finanzieller Mehraufwand des Bundes verbunden.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Sonderabfälle sind ein Umweltproblem, das bisher durch generelle Vorschriften nur unzureichend erfaßt ist. Auf Grund verschiedener Sondermüllerhebungen ist in Österreich mit einem jährlichen Anfall von etwa 280 000 bis 300 000 Tonnen Sonderabfällen zu rechnen. Sonderabfälle stellen häufig — wie nicht zuletzt zahlreiche „Giftmüllskandale“ gezeigt haben — eine Gefahr für die Umwelt und über diese Umweltbeeinträchtigung auch für den Menschen dar. Es ist daher erforderlich, diesen Bereich gesetzlich in einer Weise zu erfassen, die Gewähr dafür bietet, daß Sonderabfälle in angemessener Zeit entsorgt werden und eine unschädliche Beseitigung von gefährlichen Sonderabfällen in nachprüfbarer Weise sichergestellt ist. Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Wiederverwendung und dem Recycling aber auch der Abfallvermeidung und Abfallverminderung zu, da diese den Bedarf an Primärrohstoffen senken und damit zu einer Schonung der Ressourcen und der Umwelt beitragen.

Die ÖNORM S 2000 definiert Sonderabfall als „festen und/oder flüssigen Abfall, dessen schadlose Beseitigung (Sammeln, Transport, Behandlung) gemeinsam mit Müll wegen seiner Beschaffenheit und/oder Menge ohne spezielle Aufbereitung nicht möglich ist.“

Wie der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 23. März 1976, K II-1/75-33, zu dem von der Wiener Landesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die schadlose Beseitigung gefährlicher Abfälle (Wiener Sonderabfallgesetz) festgestellt hat, fällt die Erlassung eines solchen umfassenden Gesetzes weder in die Zuständigkeit des Bundes noch in die der Länder. Der Verfassungsgerichtshof hat dabei folgenden Rechtssatz ausgesprochen, der mit Bundesgesetzblatt vom 21. April 1976, BGBl. Nr. 187, kundgemacht wurde:

„Die Regelung der unschädlichen Beseitigung von Abfällen fällt insoweit in die Zuständigkeit der Länder, als sie nicht in Angelegenheiten erfolgt, deren Regelung der Gesetzgebung des Bundes vorbehalten ist.“

Der vorliegende Gesetzentwurf unternimmt es, auf der Grundlage der bestehenden Zuständigkeitsordnung unter Bedachtnahme auf die vom Verfassungsgerichtshof in der Begründung des oben angeführten Erkenntnisses aufgezeigten Grenzen die dem Bundesgesetzgeber zukommenden Regelungsmöglichkeiten weitgehend auszuschöpfen. Durch die vorgeschlagene Regelung wird jedenfalls eine ordnungsgemäße Entsorgung der vom Standpunkt des Umweltschutzes aus bedeutsamen gefährlichen Abfälle aus Industrie und Gewerbe sichergestellt.

Die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz zur Verfassung und die führende Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus der Novelle zum Bundesministeriengesetz, BGBl. Nr. 265/1981, die dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz die „allgemeinen Angelegenheiten des Umweltschutzes“ zugewiesen hat. Die Erläuterungen zur diesbezüglichen Regierungsvorlage (625 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP) bezeichnen als allgemeine Angelegenheiten des Umweltschutzes solche, „die über den konkreten Zusammenhang einer Verwaltungsmaterie hinausgehen oder für mehr als eine Verwaltungsmaterie in gleicher Weise typisch sind“. Schon in Ansehung des § 1 Abs. 1 ergibt sich, daß das Sonderabfallbeseitigungsgesetz den allgemeinen Angelegenheiten des Umweltschutzes zuzurechnen ist. Eine Zersplitterung der Zuständigkeit im Bereich der Vollziehung ist nicht zu besorgen, da dieses Bundesgesetz ebenso wie etwa die Gewerbeordnung 1973 oder das Wasserrichtsgesetz 1959 von den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung (Bezirksverwaltungsbehörde, Landeshauptmann) zu vollziehen ist und im Bereich der Bundesministerien das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz das Einvernehmen mit den jeweils für die einzelnen Verwaltungsmaterien zuständigen Bundesministerien herzustellen hat (§ 25 Abs. 1).

Ein wichtiger Teil der Sonderabfälle wurde bereits durch das Bundesgesetz vom 7. März 1979, über die Aufarbeitung von Altölen (Altölgesetz), BGBl. Nr. 138, erfaßt. Der vorliegende Gesetzentwurf folgt nicht zuletzt aus Gründen der Einheit-

lichkeit der Rechtsordnung in seiner Terminologie und in seiner kompetenzrechtlichen Fundierung weitgehend dem Altölgesetz.

Der vorliegende Entwurf geht unter Berücksichtigung der Erfahrungen des Auslands davon aus, daß die Organisation der ordnungsgemäßen Entsorgung von Sonderabfällen durch die marktwirtschaftlichen Mechanismen in zweckentsprechender Weise erfolgen wird und daß in Anwendung des Verursacherprinzips der Erzeuger von Sonderabfällen die Kosten der ordnungsgemäßen Entsorgung zu tragen hat.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist kaum ein finanzieller Mehraufwand des Bundes verbunden. Das gilt auch für jene Fälle, in denen Dienststellen des Bundes Sonderabfallbesitzer sind. Denn bereits jetzt besteht ein dichtes Netz von in diesem Zusammenhang allerdings nur jeweils punktuell eingreifenden abwehrenden Rechtsvorschriften (zB Kanalgesetze, Wasserrechtsgesetz, Forstgesetz, Flurschutzgesetze, Gewerbeordnung, Naturschutzgesetz), bei deren Einhaltung — zumindest theoretisch — nur eine ordnungsgemäße Entsorgung erfolgen kann. Ein Mehraufwand entsteht daher nur durch die vorgeschriebene Nachweisung des Anfalls und der Entsorgung der Sonderabfälle, der aber doch als verhältnismäßig gering zu bezeichnen ist.

Auch der mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes verbundene administrative Aufwand ist gering, da die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Rahmen der Betriebsanlagenrevisionen erfolgen kann und die Erfassung und Kundmachung der Sammler und Sonderabfallbeseitiger durch den Landeshauptmann keinen nennenswerten administrativen Mehraufwand erfordert.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung und Vollziehung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 2 (Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland), Z 6 (Justizpflege), Z 8 (Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie), Z 9 (Verkehrswesen), Z 10 (Bergwesen; Wasserrecht; Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesen), Z 11 (Kraftfahrwesen), Z 12 (Gesundheitswesen), Z 14 (Organisation und Führung der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie, Regelung der Errichtung und der Organisation sonstiger Wachkörper), Z 15 (militärische Angelegenheiten) B-VG und Art. 11 Abs. 1 Z 6 B-VG (Binnenschifffahrt) sowie Art. 14 Abs. 1 B-VG (Schulwesen).

II. Besonderer Teil

Zu § 1

§ 1 Abs. 1 Z 1 bis 5 umfaßt der Bundesgesetzgebung unterliegende Tätigkeiten, bei denen Sonderabfälle entstehen können. Die Aufnahme krankenhausspezifischer Abfälle (§ 1 Abs. 1 Z 16) findet

ihre verfassungsrechtliche Grundlage im Kompetenztatbestand Gesundheitswesen (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG).

Bei den im Absatz 1 erfolgten Aufzählungen wurden nur solche Bereiche aufgenommen, bei denen ein der Bundesgesetzgebung zugängliches Regelungsbedürfnis besteht und bei denen nicht durch andere bereits bestehende bzw. in Aussicht genommene gesetzliche Regelungen eine ordnungsgemäße Entsorgung spezifischer Abfälle zu erwarten ist.

Fälle des Einsatzes des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes 1978 sowie der Vorbereitung dieses Einsatzes waren vom Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes auszunehmen, da eine Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in den genannten Anlaßfällen eine nicht vertretbare Behinderung des Bundesheeres und der Heeresverwaltung mit sich brächte.

Die in § 1 Abs. 4 genannten Substanzen waren vom Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes auszunehmen, da diese zweckmäßigerweise in anderen bundesgesetzlichen Regelungen erfaßt werden. Der Inhalt des Begriffes Wasserfahrzeug ist aus der Wasserstraßen-Verkehrsordnung, BGBl. Nr. 259/1971, in der Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. Nr. 162/1979, aus der Seen- und Fluß-Verkehrsordnung, BGBl. Nr. 163/1979, sowie aus der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung BGBl. Nr. 93/1976 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 575/1976 zu erschließen.

Zu § 2

Die Definition des Sonderabfalls stellt auf die ÖNORM S 2000 ab:

„Fester und/oder flüssiger Abfall, dessen schadlose Beseitigung (Sammeln, Transport, Behandlung) gemeinsam mit Müll wegen seiner Beschaffenheit und/oder Menge ohne spezielle Aufbereitung nicht möglich ist.“

Sowohl die Entledigungsabsicht als auch der Umstand, daß die Abfuhr und Beseitigung im öffentlichen Interesse erforderlich ist, begründen unabhängig voneinander den Tatbestand, daß eine Sache Sonderabfall darstellt. Die im öffentlichen Interesse erforderliche Abfuhr und Beseitigung wurde als gesondertes tatbestandsbegründendes Element aufgenommen, da — wie Beispiele im Inland und Ausland gezeigt haben — sonst die Gefahr besteht, daß Sonderabfälle in einer dem öffentlichen Wohl zuwiderlaufenden Weise bloß angehäuft werden und deren Entsorgung letztlich der öffentlichen Hand zur Last fallen kann.

Zu § 3

Die Terminologie entspricht weitgehend der des Altölgesetzes BGBl. Nr. 138/1979. Um eine betriebswirtschaftlich kostengünstige Entsorgung

zu gewährleisten, wurden die Möglichkeiten vorgesehen, daß der Besitzer von Sonderabfällen diese selbst zur Sammelstelle bringt und daß Betriebe, die über geeignete Einrichtungen zur unschädlichen Beseitigung der in ihrem Betrieb selbst anfallenden Sonderabfälle verfügen, auch fremde Sonderabfälle zur unschädlichen Beseitigung übernehmen können.

Die Möglichkeit der Ausfuhr von Sonderabfällen war vorzusehen, da bereits derzeit Härtereisalz-Abfälle in die Bundesrepublik Deutschland exportiert und dort deponiert werden.

Sammler sind Sonderabfallbesitzer im Sinne dieses Bundesgesetzes. Bloße Transportführer gelten nicht als Sammler, etwa wenn Sonderabfälle zum Bahntransport vom Sammler zum Beseitiger übernommen werden. Für den Transport gefährlicher Stoffe, die als Sonderabfälle gelten, bestehen ausreichende verkehrsrechtliche Vorschriften sowohl für den nationalen als auch für den internationalen Transport.

Gewerbe- und Industriebetriebe, welche den in ihrem Betriebsbereich angefallenen Produktionsabfall unmittelbar selbst betriebsintern weiterverarbeiten (wiederverwerten) können, sind weder Sonderabfallbesitzer noch Sonderabfallbeseitiger, da in diesen Fällen kein Sonderabfall im Sinne des § 2 vorliegt. Dies deshalb, weil es sich nicht um bewegliche Sachen handelt, derer sich der im § 2 angeführte Personenkreis entledigen will oder entledigt hat oder deren Abfuhr oder Beseitigung im öffentlichen Interesse liegt.

Zu § 4

§ 4 Abs. 1 normiert ein an alle Sonderabfallbesitzer gerichtetes Gebot zur unschädlichen Beseitigung von Sonderabfällen und zwar ohne Unterschied, ob der Sonderabfall durch Verordnung gemäß § 15 Abs. 1 als gefährlicher Sonderabfall eingestuft ist oder nicht. Die Erfordernisse einer unschädlichen Beseitigung sind im § 5 angeführt.

Es ist nicht auszuschließen, daß Sonderabfälle von Personen zurückgelassen werden, die das betroffene Grundstück mit Zustimmung seines Eigentümers zur Sammlung oder Ablagerung von Sonderabfällen nützen. Manche Erfahrungen weisen in diese Richtung. § 4 Abs. 2 normiert daher eine subsidiäre Beseitigungspflicht des Hauseigentümers bzw. des Grundeigentümers, wobei dieser vorbehaltlich etwaiger anderslautender Vereinbarungen die Möglichkeit hat, die Kosten der schadlosen Beseitigung bei demjenigen einzufordern, der die Sonderabfälle dort zurückgelassen hat. Die Bestimmungen des Absatzes 2 sind jedenfalls nicht anzuwenden, wenn die Sonderabfälle gegen den Willen des Liegenschaftseigentümers in eigenmächtiger Störung seines Besitzes auf sein Grundstück gebracht worden sind.

Die im Sinne des Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben die unschädliche Beseitigung entweder selbst zu besorgen oder sich hierfür geeigneter Personen zu bedienen.

Die Bestimmungen des § 16 Abs. 4 Forstgesetz 1975 werden dadurch nicht berührt.

Zu § 5

§ 5 umschreibt die Erfordernisse einer unschädlichen Beseitigung von Sonderabfällen, wobei auch Rechtsgüter mitberücksichtigt werden, deren Schutz gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG Landessache ist. Dabei ist aus wirtschaftlichen wie auch aus umweltpolitischen Überlegungen besonders auf die Möglichkeiten der Wiederverwendung von Sonderabfall als Sekundärrohstoff Bedacht zu nehmen. Bei der Beurteilung des unvermeidlichen Ausmaßes der Verunreinigung der Umwelt (§ 5 Abs. 1 Z 3) wird bei Neuanlagen auf den jeweiligen Stand der Technik (§ 2 Abs. 2 Dampfkessel-Emissionsgesetz BGBl. Nr. 559/1980) abzustellen sein.

Ob eine Maßnahme wirtschaftlich vertretbar ist, wird nach betriebswirtschaftlichen Kriterien zu beurteilen sein.

Zu § 6

Die im § 6 festgelegten Verpflichtungen des Sonderabfallbesitzers treffen auch den Sammler und den Sonderabfallbeseitiger, da deren Tätigkeit durch § 1 Abs. 1 — insbesondere Z 1 und Z 8 — erfaßt ist.

Zur Feststellung von Zusammensetzung und Beschaffenheit des Sonderabfalls sowie zur Klärung der Vorfrage, ob überhaupt Sonderabfall vorliegt, wird es fallweise notwendig sein, daß die Behörde diesen untersucht oder untersuchen läßt; es war daher die Möglichkeit der Probennahme vorzusehen.

Unter Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung (also in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde) zu verstehen.

Zu § 7

Im Interesse einer wirksamen Rechtsdurchsetzung ist es notwendig, der Behörde die Möglichkeit zu geben, die unschädliche Beseitigung von Sonderabfällen mit Bescheid anzuordnen. Ein solcher Bescheid ist erforderlichenfalls im Wege der Ersatzvornahme zu vollstrecken.

In anderen Bundesgesetzen enthaltene Bestimmungen über die Lagerung oder Beseitigung von Abfällen oder Unrat (zB § 16 Abs. 4 Forstgesetz 1975) werden von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht berührt.

Ein Bescheid gemäß Abs. 3 wird nur dann zu ergehen haben, wenn auch bei Anwendung objekti-

ver Kriterien begründete Zweifel bestehen, ob eine bewegliche Sache Sonderabfall im Sinne des § 2 ist.

Zu § 8

Übergibt der Sonderabfallbesitzer den Sonderabfall an einen befugten Sammler oder Sonderabfallbeseitiger, so trifft ihn in der Folge keine Verantwortung mehr für die unschädliche Beseitigung dieses Sonderabfalls. Freilich wird der Sonderabfallbesitzer alle ihm zumutbare Sorgfalt aufzuwenden haben, um den Sammler bzw. Sonderabfallbeseitiger über Beschaffenheit und Zusammensetzung des Sonderabfalls zu unterrichten. Bei Beurteilung der Frage, ob die Übergabe eines Sonderabfalls ordnungsgemäß erfolgt ist, ist auf die einschlägige Praxis der beteiligten Verkehrskreise abzustellen. Jedenfalls werden die Eigenschaften und die Zusammensetzungen des Sonderabfalls bekanntzugeben sein. Die Haftung für Schäden, die durch nicht bekanntgegebene Fremdstoffe verursacht werden, ergibt sich aus den allgemeinen Haftungsgrundsätzen des bürgerlichen Rechts; deren Anführung dient daher nur der Klarstellung.

Zu § 9

Sonderabfälle sollen nach Österreich nur eingeführt werden, wenn dem öffentlichen Interesse nicht entgegenstehen und insbesondere die unschädliche Beseitigung dieser Sonderabfälle sichergestellt ist.

Die Möglichkeit der Einfuhr von Sonderabfällen war vorzusehen, da diese unter Umständen als Sekundärrohstoffe verwendet werden können (zB Plastikabfälle).

Zu § 10

Durch diese Bestimmung wird die Möglichkeit eröffnet, die Verwendung bestimmter Verpackungen und Behältnisse zu beschränken oder zu verbieten, wenn sie durch andere Verpackungen und Behältnisse ersetzt werden können. Die Erlassung einer solchen Verordnung setzt voraus, daß die Sammlung oder Beseitigung des so entstehenden Sonderabfalls insbesondere im Hinblick auf das abzusehende oder festgestellte Verbraucherverhalten einen zu hohen Aufwand erfordert — etwa wenn die Sammlung dieses Abfalls faktisch unmöglich ist — oder unter den gegebenen Entsorgungsbedingungen die Umwelt mit gefährlichen Schadstoffen belastet.

Zu §§ 11 und 12

Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes setzt unter anderem einen aktuellen Überblick über die vorhandenen Kapazitäten zur Sammlung und Beseitigung von Sonderabfällen voraus. Die Sonderabfallbesitzer sollen durch Einblick in die im § 12 genannte Liste sich jederzeit über die Möglichkeiten zur Entsor-

gung ihrer Sonderabfälle verschaffen können; dem gleichen Zweck dient die Veröffentlichung der Liste durch den Landeshauptmann.

Zu § 13

Die Sammlung und Beseitigung von Sonderabfällen erfolgt in Österreich durch Betriebe, die den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973 unterliegen. Die auf Sammler und Sonderabfallbeseitiger anzuwendenden Rechtsvorschriften — so insbesondere das Betriebsanlagenrecht der Gewerbeordnung 1973 und das Bundesgesetz über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße BGBl. Nr. 209/1979 — bieten die rechtliche Gewähr für eine den Anliegen des Umweltschutzes entsprechende Ausübung der Tätigkeit der Sammler und Sonderabfallbeseitiger.

Sollte jedoch in Zukunft eine Anlage zur Lagerung und Beseitigung von Sonderabfällen errichtet werden, die nicht gewerbsmäßig betrieben werden soll und daher keiner Betriebsanlagengenehmigung im Sinne der Gewerbeordnung 1973 bedarf, so stellt § 13 sicher, daß die einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973 subsidiär Anwendung finden und damit die erforderlichen Auflagen zum Schutz der Umwelt von den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung erteilt werden können.

Zu § 14

Manche Sonderabfälle wie Galvanikbäder, Zyanbäder, chlorierte Kohlenwasserstoffe und Formaldehydharze sind wegen ihrer potentiellen Gefährlichkeit für die Umwelt in dafür geeigneten Sonderabfallbeseitigungsanlagen unschädlich zu beseitigen. Das erfolgt durch chemisch-physikalische Behandlung in einschlägigen behördlich genehmigten Anlagen oder durch Deponierung in behördlich genehmigten Sonderabfalldeponien.

Die Verordnung gemäß § 14, durch die Sonderabfälle unter die Kategorie der gefährlichen Sonderabfälle eingereiht werden, wird unter Bedachtnahme auf die einschlägigen Ausarbeitungen des Österreichischen Normungsinstituts und des benachbarten Auslands zu erlassen sein. Hier werden jedenfalls jene Sonderabfälle aufzunehmen sein, die im besonderen Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten. Dabei wird zweckmäßigerweise neben der Bezeichnung des Sonderabfalls auch die übliche Herkunft dieser Sonderabfälle und zur Erleichterung der Identifizierung auch eine Katalogisierungsnummer anzuführen sein.

Zu § 15

Die im § 4 festgehaltene allgemeine Beseitigungspflicht wird für den Bereich der gefährlichen Sonderabfälle hier näher ausgeführt, indem die Ver-

pflichtung zur Übergabe der gefährlichen Sonderabfälle an einen Sonderabfallbeseitiger festgelegt wird.

Sonderabfallbeseitiger sind schon aus Gründen der Kapazitätsauslastung ihrer Anlagen an der lückenlosen Erfassung und Entsorgung gefährlicher Sonderabfälle interessiert. Darüber hinaus ist die Zahl der Sonderabfallbeseitiger wesentlich geringer als die der Sammler.

Dadurch, daß der Sonderabfallbesitzer die gefährlichen Sonderabfälle unmittelbar dem Sonderabfallbeseitiger übergibt oder diesen mit der Abholung beauftragt, ist sowohl eine bessere Erfassung aller gefährlichen Sonderabfälle als auch eine bessere Überwachungsmöglichkeit des Anfalls, des Transports und der unschädlichen Beseitigung der gefährlichen Sonderabfälle gegeben.

Zur Beurteilung der Frage, ob die Übergabe des Sonderabfalles in angemessener Zeit erfolgt ist, wird einerseits auf die Gefährlichkeit des Sonderabfalles und andererseits darauf, daß nicht — außer es ist aus Gründen des Umweltschutzes geboten — unwirtschaftlich kleine Mengen gefährlichen Sonderabfalles transportiert werden müssen, Bedacht zu nehmen sein.

Die Übergabe gefährlichen Sonderabfalles an einen im Ausland gelegenen Sonderabfallbeseitiger bzw. an einen von diesem beauftragten Sammler ist nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zulässig.

Die Vorschrift des Abs. 2 soll verhindern, daß gefährliche Sonderabfälle über geraume Zeit bloß auf Lager gelegt werden.

Zu §§ 16 bis 20

Durch die Nachweispflicht ist sichergestellt, daß Art und Menge gefährlicher Sonderabfälle von ihrer Entstehung über den Transport bis zu ihrer unschädlichen Beseitigung erfaßt sind. Dadurch ist eine lückenlose Kontrolle einer ordnungsgemäßen Entsorgung gefährlicher Sonderabfälle sichergestellt.

Zur lückenlosen Kontrolle der Entsorgung wird das Nachweisbuch bzw. werden die Begleitscheine jedenfalls auch das Datum der Übergabe bzw.

Übernahme sowie Namen und Anschrift des Übergabers und des Übernehmers enthalten müssen.

Durch die im § 19 vorgesehene „Buchhaltung für gefährliche Stoffe“ wird die Möglichkeit eröffnet, besonders gefährliche Substanzen wie etwa Perchloräthylen von ihrem Einlangen im Betrieb bis zu ihrer schließlichen Entsorgung zu verfolgen.

Zu § 21

Die Erstellung eines Sonderabfallbeseitigungskonzeptes ist notwendig, da es in Österreich derzeit noch nicht genügend Einrichtungen zur unschädlichen Beseitigung von Sonderabfällen und insbesondere von gefährlichen Sonderabfällen gibt. Das Sonderabfallbeseitigungskonzept ist rechtlich in keiner Weise bindend. Es soll aber den beteiligten Verkehrskreisen einen Überblick über die auf dem Gebiet der Sonderabfallentsorgung bestehenden Möglichkeiten und Probleme geben und Lösungsmöglichkeiten für solche Probleme aufzeigen. Es wird aber auch den Behörden einschließlich der befaßten Bundesministerien als Grundlage für einschlägige Maßnahmen dienen.

Zu § 22

Der relativ hohe Strafraum des § 22 Z 1 ist wegen der potentiellen Gefährlichkeit mancher Sonderabfälle aus Rücksichten der General- und Individualprävention erforderlich.

Sofern es sich um gerichtlich strafbare Sachverhalte (insbesondere die Tatbestände der §§ 176 bis 183 StGB) handelt, finden die Bestimmungen des § 22 keine Anwendung.

Zu § 23

Durch diese Bestimmung ist die Erfassung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits einschlägig tätigen Sammler und Sonderabfallbeseitiger sichergestellt.

Zu § 25

Auf die im allgemeinen Teil enthaltenen Ausführungen betreffend die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz wird hingewiesen.